

**Öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am  
09.02.2017**

**Anwesend:**

**Vorsitzender**

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

**Schriftführer**

Verw.Ang. Guttenberger, Johannes

**Stadtratsfraktion CSU**

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

**Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

**Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

**Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

**Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadtrat Reinbold, Willi

**Referenten**

Stadtbaumeister Janner, Manfred

**Verwaltung**

stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

**Zuhörer**

Stadtrat Alberter, Christian

bis Prot. Nr. 11 anwesend

**Abwesend:**

**Stadtratsfraktion CSU**

Stadtrat Tratz, Hans

Beginn: 16:42 Uhr

Ende: 17:10 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 19.01.2017
2. Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;  
Entschiedene Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats
3. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Öffentliche Feld- und Waldwege;  
Überarbeitung und Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses im Zusammenhang mit der Kostenregelung
4. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung der Ortsstraße "Nähe Rebdorfer Straße" Fl.-Nr. 7 Gemarkung Marienstein
5. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Absicht zur Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Lange Äcker" Fl.-Nr. 179 Gemarkung Wasserzell
6. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Absicht zur Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Sperberslohe" Fl.-Nr. 184 Gemarkung Wasserzell
7. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "In die Krautgärten" Fl.-Nrn. 99, 202 Gemarkung Wasserzell
8. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Bei den Nachtweideteilen" Fl.-Nr. 235 Gemarkung Wasserzell

---

### **Protokoll-Nr. 9 (Vorlage 2017/055)**

Betreff: Genehmigung des Protokolls des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 19.01.2017

#### **Niederschrift:**

Stadtrat Neumeyer wiederholt seine Anmerkung aus der letzten Sitzung, dass das Protokoll der Sitzung von vor neun Monaten (09.06.2016) noch aussteht.

Stadtbaumeister Janner kündigt an, dass auf die Nachfrage vom Januar 2017 in der Sitzung vom März 2017 reagiert werden wird.

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 19.01.2017 in der vorgelegten Fassung.

**Anwesend: 10 Ausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**Protokoll-Nr. 10 (Vorlage 2017/052)**

Betreff: Vollzug der Baugesetze - Nachrichtliche Information;  
Entschiedene Bauanträge nach § 8 Nr. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats

**Vorgang:**

Gemäß § 8 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats wird über folgende von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten unterrichtet:

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Bauort Straße</b>	<b>Haus Nr.</b>	<b>Vorhaben</b>	<b>Antragsteller</b>	<b>Datum Ein-/Ausgang</b>
B-2015-101	Pater-Moser-Straße	5	Umnutzung eines Wohngebäudes zur schulischen Nachmittagsbetreuung einer Realschule	Diözese Eichstätt	29.07.2015/ 26.01.2017
B-2016-150	Ostenstraße	28 u. 28a	Umnutzung der ehem. Hausmeisterwohnung in einen Servicepoint mit Pforte, Poststelle, Hausdruckerei u. Materiallager	Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt	03.11.2016/ 27.01.2017
B-2016-162	Grabmannstraße	9, 11	Sanierung und Erweiterung Klinik Eichstätt, 1. Bauabschnitt	Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH	02.12.2016/ 26.01.2017
F-2016-172	Hohes Kreuz	28a	Errichtung eines Nebengebäudes	Fackler, Karin	23.12.2016/ 26.01.2017

**Niederschrift:**

Die Bauausschussmitglieder nehmen von vorstehenden Baugesuchen bzw. Bauangelegenheiten ohne Einwendungen Kenntnis.

Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

**Anwesend: 10 Ausschussmitglieder**

---

**Protokoll-Nr. 11 (Vorlage 2016/183/1)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - Öffentliche Feld- und Waldwege;  
Überarbeitung und Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses im Zusammenhang mit der Kostenregelung

**Vorgang:**

**1. Anlass**

- a) Der Stadtrat beschloss in öffentlicher Sitzung am 17.12.2009 gemäß Sitzungsvorlage 2009/450 (Protokoll Nr. 317), dass die Stadt in Erfüllung ihrer Baulast an ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen die anderweitig nicht gedeckten, sächlichen Aufwendungen in Höhe von 60 v. H. nach Maßgabe des Umlegungsmaßstabes gemäß Art. 54 Abs. 3 BayStrWG auf die Beteiligten umlegt.  
Sofern ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege gleichzeitig als Rad- und Wanderwege ausgewiesen sind, sollen nur 40 v. H. der Aufwendungen auf die Beteiligten umgelegt werden.  
Vor der Erneuerung ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldwege ist die Bereitschaft der Beteiligten zu ermitteln.
- b) Die SPD-Fraktion stellte mit Mail vom 09.10.2015 den Antrag, diesen Stadtratsbeschluss zu überprüfen.
- c) In der Stadtratssitzung vom 22.10.2015 wurde der Antrag der SPD-Fraktion, siehe Sitzungsvorlage 2015/399 (Protokoll Nr. 207) beraten.  
Die Verwaltung sagte zu, einen Bericht über die Auswirkungen des Stadtratsbeschlusses vom 17.12.2009 zeitnah vorzulegen.
- d) In Vorbereitung für diesen Bericht stellte die Verwaltung fest, dass das Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege überarbeitet werden muss.  
Im Vorfeld hierzu müssen einzelne grundlegende Fragen besprochen und abgewägt werden.

- e) In der Bauausschuss-Sitzung vom 21.07.2016 wurden die Prozesse zur Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses für öffentliche Feld- und Waldwege im Zusammenhang mit der Kostenregelung vorgestellt (Sitzungsvorlage Nr. 2016/183) und diskutiert.  
Im Zuge der Sitzung trat auch die Frage auf, welche Kosten für den Unterhalt und Ausbau der Feld- und Waldwege im Großen und Ganzen zu erwarten wären.

## 2. Gesetzesgrundlage

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz regelt die Rechtsverhältnisse an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) mit Ausnahme der Bundesfernstraßen.

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz vom 11. Juli 1958 unterteilt die öffentlichen Straßen nach deren Verkehrsbedeutung in verschiedene Klassen, siehe Art. 3 BayStrWG.

Am 1. Mai 1968 trat die Verordnung über die **Merkmale für ausgebauten öffentliche Feld- und Waldwege** (siehe Anlage 1) in Kraft. Hierin ist geregelt, welche Merkmale ein Feld- und Waldweg aufweisen muss, um als „ausgebaut“ zu gelten.

Diese Aufteilung der Feld- und Waldwege ist insofern wichtig, da sie die Baulast der Wege regelt.

So ist für „ausgebauten“ Wege der Baulastträger die Gemeinde, bei „nicht ausgebauten“ Wegen hingegen tragen die Baulast die Beteiligten, die ihre Grundstücke über die Wege bewirtschaften, quasi also die Eigentümer der an den Wegen anliegenden Felder und Forstgrundstücke.

Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist unter anderem, den Weg zu unterhalten oder zu verbessern sowie bauliche Verkehrshindernisse auch im Sinne der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen. Der Baulastträger entscheidet also, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß die Maßnahmen am Weg durchgeführt werden. So kann es für die Anlieger durchaus auch ein Vorteil sein, die Baulast über den Feldweg zu tragen.

Mit dem oben erwähnten Inkrafttreten der Verordnung über die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege (siehe Anlage 1) am 1. Mai 1968 trat erstmals die **Unterscheidung der Wege** in „ausgebaut“ und „nicht ausgebaut“ im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in Erscheinung. Vor diesem Stichtag gab es im Gesetz die Unterteilung der öffentlichen Feld- und Waldwege noch nicht und die Träger der Baulast waren grundsätzlich die Anlieger.

Dennoch wurden bei einigen Widmungen, die vor dem Stichtag erfolgten, als Baulastträger die Gemeinde anstatt der Anlieger eingetragen. Dies geschah aus verschiedenen, heute nicht mehr nachvollziehbaren, Gründen, wie zum Beispiel Sonderbaulastvereinbarungen bzw. Satzungen.

Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege am 1. Mai 1968 mussten die Wege auf die Erfüllung dieser Merkmale begutachtet werden und dementspre-

chend in „ausgebaut“ bzw. „nicht ausgebaut“ eingeteilt werden. Da dieser Zusatz ggf. eine Änderung des Baulastträgers nach sich zieht, ist eine Eintragung in das Bestandsverzeichnis nötig.

Tatsächlich geschah dieser Arbeitsgang nur in der Gemeinde Marienstein. Die restlichen Gemeinden, die per Eingemeindung in späteren Jahren zur Stadt Eichstätt hinzukamen, haben nicht auf die Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege (siehe Anlage 1) im Jahr 1968 reagiert. Dies muss nun nachgeholt werden.

**a) Zuständigkeiten**

Die Stadt Eichstätt übernahm sämtliche öffentlichen Feld- und Waldwege mit den Eingemeindungen der Gemarkungen Buchenhüll, Wasserzell, Marienstein, Landershofen und Wintershof. Außerdem wurden Teile der Gemarkungen Park, Preith und Pietenfeld an die Stadt Eichstätt übergeben.

So verfügt die Stadt Eichstätt momentan über etwa **150** öffentliche Feld- und Waldwege.

Hiervon sind bei **75** Wegen als **Baulastträger die Stadt Eichstätt** eingetragen, **75** Wege weisen als **Baulastträger die Anlieger** auf.

**Öffentliche Feld- und Waldwege Stadt Eichstätt  
momentaner Widmungsstand November 2015**

Gemarkung	Wegelänge in km	Wegelänge in km	Wegelänge in km	Anzahl	Anzahl
	Baulast Kommune	Baulast Beteiligte		Baulast Kommune	Baulast Beteiligte
	ausgebaut	nicht ausgebaut		ausgebaut	nicht ausgebaut
Buchenhüll	14,980	5,146	20,126	33	20
Wasserzell	8,150	3,728	11,878	27	10
Marienstein		6,039	6,039		10
Landershofen	5,396	7,525	12,921	10	10
Park	0,760		0,760	1	
Preith	1,523	3,147	4,670	3	3
Pietenfeld	2,005	1,400	3,405	1	1
Wintershof		17,690	17,690		21
<b>Gesamt</b>	<b>32,814</b>	<b>44,675</b>	<b>77,489</b>	<b>75</b>	<b>75</b>

**b) Umlegung von Aufwendungen**

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz gewährt Kommunen die Möglichkeit, die Aufwendungen aus der Baulast von „ausgebauten“ Wegen in einer Höhe von bis zu 75 % an die Beteiligten umzulegen (Art. 54 Abs. 3 BayStrWG).

In der Sitzung vom 17.12.2009, siehe Vorlage Nr. 2009/450 (Protokoll Nr. 317), beschloss der Stadtrat Eichstätt diesbezüglich, 60 % der nicht gedeckten Aufwendungen auf die Beteiligten umzulegen, bei Feld- und Waldwegen, die gleichzeitig als Rad- und Wanderweg ausgelegt sind, 40 % der Aufwendungen.

Angemerkt sei, dass bis dato keine Aufwendungen zur Erhaltung öffentlicher Feld- und Waldwege mehr entstanden sind und somit auch keine Kosten auf die Beteiligten umgelegt wurden.

Kurz zu erwähnen ist hier auch die laut Bayerischem Straßen- und Wegegesetz gegebene Möglichkeit, dass die Gemeinde durch Satzung auch „nicht ausgebaut“ öffentliche Feld- und Waldwege in ihre Baulast überführt (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG). In diesem Fall wären alle Feld- und Waldwege in der Baulast der Stadt Eichstätt und die entstandenen Aufwendungen könnten zu 60 % bzw. 40 % auf die Beteiligten umgelegt werden.

Diese Möglichkeit wurde bereits in der Sitzung 2009 besprochen und als nicht erstrebenswert betrachtet (Protokoll Nr. 317 Stadtratssitzung vom 17.12.2009). Dies ist besonders dahingehend abzuwägen, da eine Rückübertragung der Baulast an die Beteiligten etwa durch Aufhebung der Satzung nicht zulässig sein dürfte (BayStrWG Art. 54 Randnummer 18 Kommentar Zeitler).

**c) Feld- und Waldweegeinstufung**

Im Jahr 2009 wurden im Vorfeld der Sitzungsvorlage (Vorlage Nr. 2009/450) alle Wege begutachtet.

Dabei wurde festgestellt, dass nur wenige Wege die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege erfüllen. Als Kriterium dafür, einen Feldweg in „ausgebaut“ einzustufen, wurde damals eine Teerdecke betrachtet.

Das Bayerische Verwaltungsgericht entschied im Jahr 1991 (BayVGH, U.v. 26.2.1991 – 8 A 88.40045, BayVBl. 1991, S. 691; BayStrWG Kommentar Zeitler, Art. 54 Randnummer 5), dass auch eine wassergebundene Deckschicht, die aus gebrochenem Natursteinmaterial besteht, als Erfüllung der Merkmale für ausgebauten Feld- und Waldwege beurteilt werden kann.

Aus diesem Grund ist es empfehlenswert und notwendig, die Feld- und Waldwege nun neu zu begutachten.

### 3. Anpassung an den momentanen Ausbauzustand

Da nach dem Stichtag 01. Mai 1968 die Bestandsverzeichnisse der öffentlichen Feld- und Waldwege mit Ausnahme von Marienstein nicht angepasst wurden, gilt es nun, dies in den restlichen Gemarkungen nachzuholen.

Sämtliche öffentlichen Feld- und Waldwege sollen nun durch einen Techniker neu begutachtet und auf die Erfüllung der Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege (siehe Anlage 1) aktuell geprüft werden. Aufgrund dieser Erkenntnisse sollen die Widmungen Zug um Zug angepasst werden.

Die Änderung der Baulastträger im Bestandsverzeichnis wird im Zuge eines feststellenden Verwaltungsaktes korrigiert werden und muss nicht einzeln im Bauausschuss beschlossen werden.

Informierend werden von der Verwaltung sämtliche Änderungen an den Widmungen detailliert dem Bauausschuss dargelegt werden.

Von der Änderung des Baulastträgers werden die neuen Baulastträger, also in diesem Fall die Eigentümer der anliegenden Felder und Waldgrundstücke, in Kenntnis gesetzt.

### 4. Berichtigung in den einzelnen Gemarkungen

#### a) Gemarkungen Wasserzell, Landershofen, Preith, Pietenfeld

In den Gemarkungen Wasserzell, Landershofen, Preith und Pietenfeld fanden die Widmungen vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege statt. Somit müssten hier alle Wege in der Baulast der Anlieger gewidmet sein.

Tatsächlich ist allerdings bei 41 Wegen unter Baulast die Kommune eingetragen (siehe Anlagen 2-5).

##### • Wasserzell

Aufbauend auf der Sichtung aus dem Jahr 2009 verfügt die Gemarkung Wasserzell über 2 ausgebaute Feld- und Waldwege (siehe Anlage 6).

In der Gemarkung Wasserzell wurden im Jahr 1962 insgesamt 9 Feldwege mit folgendem Zusatz gewidmet: Baulastträger der Gemeinde Wasserzell, vgl. Wegeüberweisungsverzeichnis vom 5.2.1935 für die Steuergemeinde Wasserzell. Ein Abdruck der Widmungen ging an die Bundesbahndirektion München. Diese Wege befinden sich zum Teil auch im Besitz der Deutschen Bahn.

Eine Änderung der Baulast auf die Beteiligten bei diesen Wegen, die im Besitz der Deutschen Bahn stehen, die aber gleichwohl bei der Sichtung im Jahr 2009 als „nicht ausgebaut“ deklariert wurden, ist nicht durchführbar.



Anzahl Wege		Anzahl Wege
<b>Baulast Kommune „ausgebaut“</b>		<b>Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“</b>
Momentane Widmung		
27		10
Laut Begutachtung aus 2009 (außer DB-Wege)		
9	Änderung Baulast → 18	28

Die Zahlen können nach der erneuten Begutachtung abweichen, sofern eine andere Anzahl von „ausgebauten“ Wegen festgestellt wird.

- **Landershofen**

Laut der Sichtung im Jahr 2009 verfügt die Gemarkung Landershofen über 4 ausgebaute Feld- und Waldwege (siehe Anlage 7).

Anzahl Wege		Anzahl Wege
<b>Baulast Kommune „ausgebaut“</b>		<b>Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“</b>
Momentane Widmung		
10		10
Laut Begutachtung aus 2009		
4	Änderung Baulast → 6	16

Die Zahlen können nach der erneuten Begutachtung abweichen, sofern eine andere Anzahl von „ausgebauten“ Wegen festgestellt wird.

- **Preith**

Die Gemarkung Preith verfügt laut Sichtung von 2009 über keine ausgebauten Feld- und Waldwege.

Der Weg „Lüftenstraße“ auf der Fl.-Nr. 1285/3 Gemarkung Preith (siehe Anlage 8) wurde in der Stadtratssitzung vom 30.10.1980 von der Staatsstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Ausdrücklich ist hier im Beschluss von der Baulast der Stadt Eichstätt die Rede. Dieser Weg wird in der Baulast der Stadt Eichstätt verbleiben.

Anzahl Wege		Anzahl Wege
<b>Baulast Kommune „ausgebaut“</b>		<b>Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“</b>
Momentane Widmung		
3		3
Laut Begutachtung aus 2009		
1	Änderung Baulast → 2	5

Die Zahlen können nach der erneuten Begutachtung abweichen, sofern eine andere Anzahl von „ausgebauten“ Wegen festgestellt wird.

### Pietenfeld

Auch in der Gemarkung Pietenfeld wurden keine ausgebauten Feld- und Waldwege festgestellt.

Anzahl Wege		Anzahl Wege
<b>Baulast Kommune „ausgebaut“</b>		<b>Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“</b>
Momentane Widmung		
1		1
Laut Begutachtung aus 2009		
0	Änderung Baulast → 1	2

Die Zahlen können nach der erneuten Begutachtung abweichen, sofern eine andere Anzahl von „ausgebauten“ Wegen festgestellt wird.

### b) Gemarkung Buchenhüll

In Buchenhüll fanden die Widmungen im Jahr 1979 statt, aufbauend auf die dort durchgeführte Flurbereinigung in den Jahren 1971 und 1972, also **nach** dem Inkrafttreten der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege.

Dies bedeutet, dass zum Widmungszeitpunkt im Gegensatz zu den Gemarkungen unter a) die Unterteilung zwischen „ausgebauten“ und „nicht ausgebauten“ Feldwegen bereits bestand. Bei der Widmung wurde also von der Stadt Eichstätt der Ausbauzustand der Wege berücksichtigt.

In Buchenhüll finden sich **33 Wege** unter der **Baulast der Stadt Eichstätt** (siehe Anlage 9). Bei den Widmungen wurde in „ausgebaut“ und „nicht ausgebaut“ unterteilt und die Baulastträger dementsprechend in das Bestandsverzeichnis eingetragen. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 11 vom 16.03.1979 bekanntgemacht (siehe Anlage 10).

In den Eingemeindungsunterlagen fand sich ein Lageplan, auf dem die „ausgebauten“ und „nicht ausgebauten“ öffentlichen Feld- und Waldwege in unterschiedlichen Farben dargestellt worden waren (siehe Anlage 11). Die Karte wurde in einem Schreiben von der Stadt Eichstätt an den städtischen Bauhof versandt mit der Bitte, die Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege zu berücksichtigen (siehe Anlage 12).

Aufgrund dieser Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die Einteilung in „ausgebaut“ und „nicht ausgebaut“ nach genauer Prüfung durchgeführt wurde. Allerdings wurde bei der Sichtung der Wege im Jahr 2009 festgestellt, dass lediglich 3 Wege der Gemarkung Buchenhüll die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege erfüllen (siehe Anlage 13). Um jetzt das Bestandsverzeichnis auf den aktuellen Stand zu bringen, ist es auch in Buchenhüll nötig, die Widmungen dem momentanem Ausbauzustand anzupassen. Aus diesem Grund werden in Buchenhüll ebenso wie in den Gemarkungen Landershofen, Wasserzell, Preith und Pietenfeld die Feldwege begutachtet und dementsprechend die Widmungsurkunden geändert.

Anzahl Wege		Anzahl Wege
<b>Baulast Kommune „ausgebaut“</b>		<b>Baulast Beteiligte „nicht ausgebaut“</b>
Momentane Widmung		
33		20
Laut Begutachtung aus 2009		
3	Änderung Baulast → 30	50

Die Zahlen können nach der erneuten Begutachtung abweichen, sofern eine andere Anzahl von „ausgebauten“ Wegen festgestellt wird.

### c) Gemarkung Wintershof

In der Gemeinde Wintershof fand die Widmung der Feldwege im Jahr **1963** statt und alle 21 Wege wurden mit der Baulast der Anlieger gewidmet.

Im Jahr 1981 fand eine Flurbereinigung statt, in deren Zuge etwa 10 der „alten“ Wege wegfielen, etwa 25 neue Wege sind im Zuge der Flurbereinigung entstanden. Weder die Einziehung der nicht mehr vorhandenen Wege noch die Widmung der neu entstandenen Wege fand bisher statt. Dies muss nun nachgeholt werden.

Bei der Sichtung der Wege im Jahr **2009** wurde lediglich bei zwei Wegen der Gemarkung Wintershof festgestellt, dass sie die Merkmale für ausgebauten Feld- und Waldwege erfüllen (siehe Anlage 14). Jedoch kann man davon ausgehen, dass die Wege bei der Flurbereinigung im Jahr 1981 alle die Merkmale von „ausgebauten“ Wegen erfüllt haben.

Da die Wege in der Gemarkung Wintershof bisher nicht gewidmet waren, verhält es sich hier im Gegenzug zu den anderen Gemarkungen etwas anders:

Bei der Neuwidmung einer Straße oder eines Weges benötigt man für die Durchführung der Widmung die Zustimmung des Baulastträgers (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG). Da bei den „nicht ausgebauten“ Wegen die Anlieger die Baulast zu tragen haben, bedeutet dies, dass die Widmung nur dann durchgeführt werden kann, wenn von jedem Anlieger die Einwilligung für die Widmung vorliegt.

Die Verwaltung macht für die Handhabung der Widmungen in der Gemarkung Wintershof zwei Vorschläge, über die der Stadtrat abstimmen soll:

- **Vorschlag 1:** Die Wege werden nach der durchgeführten Begutachtung unterteilt in „ausgebaut“ und „nicht ausgebaut“. Die „nicht ausgebauten“ Wege werden mit der Baulast bei den Beteiligten gewidmet, nachdem die Einwilligung aller Beteiligten vorliegt. Dies wäre bei etwa 20 Wegen der Fall (siehe Anlage 15).

Es muss hier damit gerechnet werden, dass die Umsetzung nicht gelingt, da es schwierig sein wird, die Einwilligung jedes einzelnen Beteiligten, also der Eigentümer der an den Wegen anliegenden Felder und Waldgrundstücke, zu erhalten.

- **Vorschlag 2:** Da davon ausgegangen werden darf, dass bei der Flurbereinigung im Jahr 1981 alle neu gebauten Wege mit den Merkmalen für ausgebaute Feld- und Waldwege erstellt worden waren, werden alle diese neuen Wege als „ausgebaut“ gewidmet mit der Baulast der Stadt Eichstätt. Wege, die vor der Flurbereinigung zum Teil schon bestanden und in deren Zuge verlängert oder ausgebaut wurden, werden komplett in der Baulast der Stadt Eichstätt gewidmet.

Nach der ordnungsgemäßen Widmung können gemäß dem Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2009 die anfallenden Aufwendungen in Höhe von 60 % an die Beteiligten umgelegt werden.

Anzahl Wege		Anzahl Wege
<b>Baulast Kommune „ausgebaut“</b>		<b>BaulastBeteiligte „nicht ausgebaut“</b>
Momentane Widmung		
		21
<b><u>Vorschlag 1</u></b>		
2	Änderung Baulast →	ca. 41
<b><u>Vorschlag 2</u></b>		
ca. 22	Änderung Baulast →	ca. 21

Die Zahlen können nach der erneuten Begutachtung abweichen, sofern eine andere Anzahl von „ausgebauten“ Wegen festgestellt wird.

**d) Gemarkungen Marienstein und Park**

Wie bereits oben erwähnt, wurden in Marienstein nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute Feld- und Waldwege alle Wege begutachtet und angepasst. Aus diesem Grund bestehen in Marienstein 10 Wege mit dem Merkmal „nicht ausgebaut“ und es besteht hier kein direkter Handlungsbedarf.

In der Gemarkung Park besteht ein Weg, der mit der Baulast der Stadt gewidmet ist. Dieser Weg wurde durch Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 26.11.1974 per Eingemeindung an die Stadt Eichstätt übertragen, ebenso wie die Baulast. Eine Änderung der Baulast an die Beteiligten ist hier nicht durchführbar.

Somit besteht in den Gemarkungen Marienstein und Park keine Notwendigkeit, die Bestandsverzeichnisse anzugleichen.

**5. Kosten Wegeinstandsetzung**

Die einfache Instandsetzung wassergebundener Feld- und Waldwege erfolgt in der Regel mit geringem Material- und Maschineneinsatz (Schotter – Grader und Walzenzug) im Oberbelag der Schotterfeinschicht.

Starke Verdrückungen, Ausspülungen, beschädigter Unterbau, fehlende Entwässerung, etc. erfordern in der Regel einen vollständigen Neuaufbau.

Die durchschnittlichen Ausbaurkosten können pro laufenden Meter auf ca. 50 €/m und die jährlichen Unterhaltskosten auf ca. 0,75 €/m veranschlagt werden.

Die momentan gewidmete Länge der Feld- und Waldwege beträgt ca. 78 km. Für einen Vollausbau wären demzufolge ca. 3,9 Mio. € zu veranschlagen. Der reguläre Unterhalt würde demzufolge mit ca. 58.500 € zu Buche schlagen.

Bei sämtlichen in der Baulast der Stadt Eichstätt liegenden Wegen mit ca. 33 km Länge fallen gemäß Umlegung 40% der Instandhaltungskosten, also ca. 9.900 €, auf die Stadt und 60% der Kosten, also ca. 14.850 €, auf die Beteiligten.

### **Kosten für Vollausbau und Instandhaltung**

Kosten	Baulast Stadt	Baulast Beteiligte	Gesamt
	33 km	45 km	78 km
Vollausbau	1.650.000 €	2.250.000 €	3.900.000 €
Instandhaltung	24.750 €	33.750 €	58.500 €
Kostenübernahme	60% Beteil./40% Stadt	100 % Beteiligte	

### **Aufteilung der Kosten auf Stadt und Beteiligte für 33 km Wegelänge**

Kosten	60% Beteiligte	40% Stadt
Vollausbau	990.000 €	660.000 €
Instandhaltung	14.850 €	9.900 €

In der Gemarkung Wintershof stehen noch etwa 15 Kilometer Feldwegelängen zur Widmung aus. Bei einem Vollausbau entstehen hier Kosten in Höhe von etwa 750.000 €. Instandhaltungskosten sind mit ca. 11.250 € zu veranschlagen.

Die Umlegung der Kosten kann hier erst berechnet werden, sobald die Widmung mit Zuteilung der Baulast erfolgt ist.

Anzumerken ist hier, dass es sich bei den Baukosten um grobe Schätzungen ohne Baunebenkosten handelt.

## **6. Überackerte Feldwege**

Vorsorglich sei auch auf einzelne Feld- und Waldwege hingewiesen, deren tatsächliche Lage nicht mehr mit der gewidmeten Fläche übereinstimmt.

Mit der Möglichkeit, Vermessungsgrenzen optisch über das Luftbild zu legen, eröffnet sich die Tatsache, dass Wege durch jahrelange forst- und landwirtschaftliche Bewirtschaftung teilweise verschoben wurden und nun nicht mehr auf der vermessenen Trasse verlaufen (siehe Anlage 16). Dies ist insbesondere dahingehend problematisch, da zum einen Grundbesitz bzw. Grundfläche verloren geht und zum anderen Fläche dazu wächst.

Entsprechend hat der negativ betroffene Grundstückseigentümer Anspruch auf Rückbau des Weges und Wiederherstellung seiner Grundstücksfläche. Dieser Anspruch richtet sich gegen den Straßenbaulastträger, bei „nicht ausgebauten“ öffentlichen Feld- und Waldwegen allerdings gegen die Gemeinde als Straßenbaubehörde. Dieser Folgenbeseitigungsanspruch unterliegt nach § 195 BGB der Verjährung von 30 Jahren. Auch nach der Verjähr-

rungsfrist ist der geschaffene Zustand, also der Überbau privater Grundstücke mit einem Feldweg, rechtswidrig.

Es erscheint als nicht durchführbar, sämtliche öffentlichen Feld- und Waldwege in die korrekte Trassenführung zurückzubauen, da ein Ausbrechen aus der vermessenen Fläche äußerst oft zu beobachten ist. Hier wird im Einzelfall eine Klärung herbeizuführen sein.

## 7. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage aufgezeigten Sachstand über das aktuelle Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege der Stadt Eichstätt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die öffentlichen Feld- und Waldwege zu begutachten und auf die Erfüllung der Merkmale für ausgebauten Feld- und Waldwege zu überprüfen.
2. Aufbauend auf diese Begutachtung werden die Widmungen der öffentlichen Feld- und Waldwege der Gemarkungen Wasserzell, Landershofen, Preith, Pietenfeld und Buchenhüll dementsprechend angepasst.
3. In der Gemarkung **Wintershof** ist eine Entscheidung herbeizuführen, ob
  - Vorschlag 1 (Widmung der Wege gemäß Begutachtung mit Einwilligungseinholung der Beteiligten bei Straßenbaulast an die Beteiligten)
  - oder Vorschlag 2 (Widmung der neu gebauten Wege unter der Baulast an die Stadt Eichstätt; Wege, die vor der Flurbereinigung teilweise unter der Baulast der Beteiligten gewidmet waren und im Zuge der Flurbereinigung verlängert oder ausgebaut wurden, werden komplett unter der Baulast der Stadt Eichstätt gewidmet)durchgeführt wird.
4. Der Stadtratsbeschluss vom 17.12.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 2009/450, Protokoll Nr. 317) behält Gültigkeit und wird weiterhin in künftigen Fällen angewandt.
5. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Niederschrift:**

Stadtrat Alberter ist als Zuhörer anwesend.

Die Ausschussmitglieder sind damit einverstanden, dass Stadtrat Alberter ein Rederecht eingeräumt wird.

Stadtrat Alberter fragt, nach welcher Systematisierung der Ausbauzustand der Feld- und Waldwege erfolgt ist.

Stadtbaumeister Janner verweist auf die Vorlage und erklärt, dass der Gesetzgeber die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege in Ergänzung zu Art. 54 BayStrWG mit Wirkung vom 01.05.1968 festgelegt hat.

Stadtrat Alberter nimmt Bezug auf das Straßenbestandsverzeichnis von 2009 und bringt an, dass damals schon alle Widmungen überprüft und die jeweiligen Ausbauzustände festgestellt wurden.

Stadtbaumeister Janner führt aus, dass dabei die gesetzlich vorgegebenen Kriterien nicht in Gänze berücksichtigt worden sind.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen im Vorgang zur Kenntnis, geben aber keine Beschlussempfehlung gegenüber dem Stadtrat ab.

Vor einer weiteren Beratung im Stadtrat schlägt Stadtbaumeister Janner vor, mit den Ortssprechern oder Stadträten der jeweiligen Ortsteile das Bestandsverzeichnis der Feld- und Waldwege zu aktualisieren.

**Anwesend: 10 Ausschussmitglieder**

---

**Protokoll-Nr. 12 (Vorlage 2017/025)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung der Ortsstraße "Nähe Rebdorfer Straße" Fl.-Nr. 7 Gemarkung Marienstein

**Vorgang:****1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

## 2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass die Straße „Nähe Rebdorfer Straße“ mit der Fl.-Nr. 7 der Gemarkung Marienstein, siehe Anlagen 1 und 2, nicht gewidmet ist.

Die Straße verläuft abzweigend von der Rebdorfer Straße in Richtung Westen und dient als Zufahrtsstraße für die Anwesen Rebdorfer Straße 90c, Rebdorfer Straße 92, Rebdorfer Straße 92a und Rebdorfer Straße 94a. Die Straße weist eine Länge von ca. 56 Meter auf.

Die Widmung zur Ortsstraße der Straße „Nähe Rebdorfer Straße“ Fl.-Nr. 7 der Gemarkung Marienstein soll nun vollzogen werden.

### **Beschluss:**

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Widmung:
  - Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Straße „Nähe Rebdorfer Straße“, Fl.-Nr. 7 Gemarkung Marienstein, wird mit Wirkung vom 01.04.2017 zur Ortsstraße gewidmet.
  - Die Straße beginnt an der Einmündung in die Staatsstraße „Rebdorfer Straße“ Fl.-Nr. 28/2 Gemarkung Marienstein zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 8 und 2 und endet an den Grundstücken Fl.-Nrn. 10/3 und 10/1 Gemarkung Marienstein (Länge 0,056 km), siehe Lageplan Anlage 1.
  - Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

### **Anwesend: 10 Ausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---



**Protokoll-Nr. 13 (Vorlage 2017/026)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Absicht zur Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Lange Äcker" Fl.-Nr. 179 Gemarkung Wasserzell

**Vorgang:****1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

**2. Berichtigung**

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Lange Äcker“ mit der Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Wasserzell, siehe Anlagen 1 und 4, nicht mehr existiert.

Der Weg „Lange Äcker“ mit der Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Wasserzell war am 2. November 1962 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 20 m verzeichnet, siehe Anlage 3.

Die Widmung eines Weges bezieht sich immer auf die Fläche. Dies bedeutet, dass die Fläche, auf der im Jahr 1962 zum Zeitpunkt der Widmung der Weg verlief, auch heute noch gewidmet ist.

Die Löschung der Flurnummer bewirkt nicht automatisch die Aufhebung der Widmung. Es galt nun also, die Fläche zu finden, auf die sich die Widmung im Jahr 1962 bezogen hatte.

Die Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Wasserzell ist heute nicht mehr vergeben. Bei der Recherche konnte die Flurnummer 179 jedoch auf einer alten Flurkarte gefunden werden, siehe Anlage 1.

Hier stellte sich heraus, dass sich auf der gewidmeten Fläche heute kein Weg mehr befindet, siehe Anlage 2. Außerdem verlief der Weg zum Zeitpunkt der Widmung auf Grund der Gemeinde Wasserzell.

Durch die Verschiebung der Gemeindegrenzen befindet sich die Fläche des ursprünglich gewidmeten Weges heute allerdings auf Grund der Gemeinde Dollnstein. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Dollnstein ist an dieser Stelle heute kein Weg mehr vermessen.

Da dieser Weg jede Verkehrsbedeutung verloren hat, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,020 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Absicht zur Einziehung wird nach der Entscheidung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Einziehung erst durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam.

### **Beschluss:**

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Einziehung:
  - Es wird beabsichtigt, den in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldweg „Lange Äcker“, Fl.-Nr. 179, Gemarkung Wasserzell, mit Wirkung vom 01.08.2017 einzuziehen, da er jede Verkehrsbedeutung verloren hat.
  - Der einzuziehende öffentliche Feld- und Waldweg erstreckt sich auf die ehemalige Fl.-Nr. 179 Gemarkung Wasserzell und beginnt laut Eintragsverfügung vom 2. November 1962 an der Einmündung in den „Unteren Fuhrweg“ 107 bei der Südecke des Grundstückes 178 und endet an der Gemeindegrenze nach Obereichstätt (km 0,020), siehe Anlage 3.
  - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
  - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.
  
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

### **Anwesend: 10 Ausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

### **Protokoll-Nr. 14 (Vorlage 2017/028)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Absicht zur Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges  
"Sperberslohe" Fl.-Nr. 184 Gemarkung Wasserzell

### **Vorgang:**

#### **1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

## **2. Berichtigung**

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Sperberslohe“ mit der Fl.-Nr. 184 der Gemarkung Wasserzell, siehe Anlagen 1 und 3, nicht mehr existiert.

Der Weg „Sperberslohe“ mit der Fl.-Nr. 184 der Gemarkung Wasserzell war am 2. November 1962 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 200 m verzeichnet. Die Fl.-Nr. 184 der Gemarkung Wasserzell ist heute noch als Weg vermessen. Jedoch befindet sich der Weg nicht mehr im Besitz der Stadt Eichstätt und ist Bestandteil einer Wiese.

Der Weg ist bereits seit Jahren im Besitz derselben Eigentümer, die die umliegenden Grundstücke besitzen (Fl.-Nrn. 183, 188 und 189/1) siehe Anlagen 1 und 2.

Mit der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Sperberslohe“ Fl.-Nr. 184 verliert also kein Grundstücksbesitzer den öffentlichen Zugang zu seinem Besitz.

Da dieser Weg jede Verkehrsbedeutung verloren hat und sich auch nicht mehr im Besitz der Stadt Eichstätt befindet, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,200 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Absicht zur Einziehung wird nach der Entscheidung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Einziehung erst durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam.

### **Beschluss:**

#### **1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Einziehung:**

- Es wird beabsichtigt, den in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldweg „Sperberslohe“, Fl.-Nr. 184, Gemarkung Wasserzell, mit Wirkung vom 01.08.2017 einzuziehen, da er jede Verkehrsbedeutung verloren hat.
- Der einzuziehende öffentliche Feld- und Waldweg erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 184 Gemarkung Wasserzell und beginnt an der Einmündung in den „Unteren Fuhrweg“ Fl.-Nr. 107 bei der Südecke des Grundstückes Fl.-Nr. 182 und endet an der Nordwest-Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 188 (km 0,200), siehe Anlage 1.
- Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
- Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 10 Ausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 15 (Vorlage 2017/029)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "In die Krautgärten" Fl.-Nrn. 99, 202 Gemarkung Wasserzell

**Vorgang:**

**1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.  
Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

**2. Berichtigung**

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass ein Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges „In die Krautgärten“ mit den Fl.-Nrn. 99, 202 der Gemarkung Wasserzell, siehe Anlagen 1 und 3, nicht mehr existiert.

Der Weg „In die Krautgärten“ mit den Fl.-Nrn. 99, 202 der Gemarkung Wasserzell war am 2. November 1962 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 450 m verzeichnet. Die Fl.-Nrn. 99 und 202 der Gemarkung Wasserzell sind heute noch als Weg vermessen. Jedoch befindet sich die Flurnummer 99 nicht mehr im Besitz der Stadt Eichstätt und ist überackert.

Die Flurnummer 99 ist bereits seit Jahren im Besitz desselben Eigentümers, der das umliegende Grundstück besitzt (Fl.-Nr. 100) siehe Anlage 1.

Mit der Einziehung der Flurnummer 99 des öffentlichen Feld- und Waldweges „In die Krautgärten“ verliert also kein Grundstücksbesitzer den öffentlichen Zugang zu seinem Besitz.

Da dieser Weg jede Verkehrsbedeutung verloren hat und sich auch nicht mehr im Besitz der Stadt Eichstätt befindet, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,278 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Absicht zur Einziehung wird nach der Entscheidung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Einziehung erst durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam.

### **Beschluss:**

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Einziehung:
  - Es wird beabsichtigt, einen Teil des in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldweg „In die Krautgärten“, Fl.-Nrn. 99, 202, Gemarkung Wasserzell, mit Wirkung vom 01.08.2017 einzuziehen, da er jede Verkehrsbedeutung verloren hat.
  - Der einzuziehende öffentliche Feld- und Waldweg erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 99 Gemarkung Wasserzell und beginnt an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In die Krautgärten“ Fl.-Nr. 202 bei der Südostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 203 und endet an Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Auwiesen“ Fl.-Nr. 89 (km 0,278), siehe Anlage 1.
  - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
  - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.
  
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

### **Anwesend: 10 Ausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 16 (Vorlage 2017/033)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Absicht zur Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges "Bei den Nachtweideteilen" Fl.-Nr. 235 Gemarkung Wasserzell

**Vorgang:****1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er und 70-er Jahren.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses stellt eine immerwährende Aufgabe der Verwaltung dar.

**2. Berichtigung**

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass ein Teil des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Bei den Nachtweideteilen“ mit der Fl.-Nr. 235 der Gemarkung Wasserzell, siehe Anlagen 1 und 2, nicht mehr existiert.

Der Weg „Bei den Nachtweideteilen“ mit der Fl.-Nr. 235 der Gemarkung Wasserzell war am 2. November 1962 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet worden. Auf der Eintragungsverfügung ist der Weg mit einer Länge von 550 m verzeichnet.

Die Widmung eines Weges bezieht sich immer auf die Fläche. Dies bedeutet, dass die Fläche, auf der im Jahr 1962 zum Zeitpunkt der Widmung der Weg verlief, auch heute noch gewidmet ist.

Die Löschung der Flurnummer bewirkt nicht automatisch die Aufhebung der Widmung. Es galt nun also, die Fläche zu finden, auf die sich die Widmung im Jahr 1962 bezogen hatte. Bei der Recherche mithilfe einer alten Flurkarte stellte sich heraus, dass die damals gewidmete Fläche im Süden noch etwa 76 Meter weiter führte als die Flurnummer heute vermessen ist.

Hier befindet sich kein Weg mehr und die Fläche ist nicht mehr im Besitz der Stadt Eichstätt, siehe Anlagen 2 und 4.

Da dieser Teil des gewidmeten Weges jede Verkehrsbedeutung verloren hat, ist der öffentliche Feld- und Waldweg auf einer Länge von 0,076 km gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen, siehe Anlage 3.

Die Absicht zur Einziehung wird nach der Entscheidung für 3 Monate ortsüblich bekannt gemacht und bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sollten keine Einwände oder Bedenken vorgebracht werden, wird die Einziehung erst durch den erneuten Beschluss im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wirksam.

**Beschluss:**

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende Absicht zur Einziehung:
  - Es wird beabsichtigt, einen Teil des in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindlichen öffentlichen Feld- und Waldweges „Bei den Nachtweideteilen“, Fl.-Nr. 235, Gemarkung Wasserzell, mit Wirkung vom 01.08.2017 einzuziehen, da er jede Verkehrsbedeutung verloren hat.
  - Der einzuziehende Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges erstreckt sich auf einen Teil der ehemaligen Fl.-Nr. 235 Gemarkung Wasserzell und beginnt an der Westecke des ehemaligen Grundstückes 588, siehe Anlage 2, und endet an der Einmündung in den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg „Bei den Nachtweideteilen“ Fl.-Nr. 235 (km 0,076), siehe Anlage 3.
  - Die Bekanntmachung der Öffentlichkeit wird vollzogen.
  - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.
  
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 10 Ausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

Johannes Guttenberger  
Verwaltungsangestellter